

## Eignerstrategie 2021

# des Kantons Luzern für das Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil (Stiftung)

### Einleitung

Die Stiftung Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, im Folgenden Jugenddorf Knutwil, ist die Trägerschaft einer privaten Institution, an welcher der Kanton Luzern keine finanzielle Beteiligung hat. Das Jugenddorf Knutwil bietet Betreuung und Förderung für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsdefiziten an. Das Angebot umfasst eine Beobachtungsstation, sozialpädagogisch betreute Wohnformen, Schule sowie Ausbildungs-, Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Der Regierungsrat ist Wahlbehörde des Stiftungsrats. Die Beteiligung des Kantons an dieser Stiftung gründet darauf, dass er Einsitz in deren strategischem Leitungsorgan hat. Die Vertretung des Kantons im Stiftungsrat wird durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen. Einfluss nimmt der Kanton durch die Leistungsaufträge, welche das Bildungs- und Kulturdepartement und das Gesundheits- und Sozialdepartement mit der Stiftung abgeschlossen haben.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Jugenddorf Knutwil als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Anerkennung, die Leistungen, Rahmenbedingungen, Kostenregelung und die Qualitätssicherung des Jugenddorfes Knutwil:

- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG, SRL Nr. 894),
- Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 7. Januar 2020 (SEV, SRL Nr. 894b),
- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a),
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (SRL Nr. 405),
- Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 409),
- interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE, SRL Nr. 896),
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV, SR 341.1).

## **B Ziele der Eigner**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil

- einen pädagogisch, therapeutisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet,
- sich den gesellschaftlichen Entwicklungen und veränderten Bedürfnissen in Bezug auf die sozialpädagogischen Angebote anpassen kann,
- in ihren Betrieben marktgerechte Produkte und Dienstleistungen anbietet.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- ein ausgeglichenes Budget erstellt und eine ausgeglichene Rechnung präsentiert,
- die Darlehen A.1 und B.1 des Darlehensvertrags vom 19. August 1987 vereinbarungsgemäss zurückzahlt,
- das Darlehen bei der Luzerner Kantonalbank vereinbarungsgemäss zurückzahlt.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- ein Betreuungs- und Förderangebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten innerhalb des Kantons Luzern sicherstellen kann,
- die Bedürfnisse der einweisenden Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Fachstellen der ambulanten Jugend- und Sozialhilfe, Jugendanwaltschaft und Gerichte) in einer definierten Qualität abdeckt,
- dass jeweils im Jahresbericht darlegt wird, welche Massnahmen das Jugenddorf ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- gewährleistet, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über die notwendigen Kompetenzen in Bezug auf die fachspezifische Betreuung, die betriebswirtschaftlichen Aufgaben sowie die Führungsaufgaben verfügen,
- sich an das Lohnsystem des Kantons Luzern anlehnt,
- eine Personalpolitik betreibt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Frau und Mann gerecht wird.

## **C Vorgaben zur Führung**

Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Gemäss Statuten vom 12. September 2016 wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Stiftungsrats auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Der Kanton stellt ein Mitglied des Stiftungsrates.

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Stiftungsrat vertreten ist, der Stiftungsrat die Abweichung zu begründen hat

## **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- dass der Stiftungsrat den Eigner - vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, Dienststelle Soziales und Gesellschaft - jährlich über den Geschäftsverlauf und die

Erreichung der Eignerziele informiert und dass er den Revisionsbericht der Revisionsstelle beilegt,

- dass zwischen dem Eigner - vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, Dienststelle Soziales und Gesellschaft - und dem Stiftungsrat des Jugenddorfes Knutwil jährlich eine Aussprache stattfindet.

Der Rechnungslegungsstandard erfolgt nach OR unter Einhaltung der IVSE-Richtlinien und SEG.

## **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil

- die betrieblichen Prozesse effizient gestaltet und regelmässig analysiert,
- ein internes Qualitäts-Management betreibt,
- ein Risikomanagement betreibt in Bezug auf die langfristige Finanzierung und den Investitionsbedarf für die Institution.

## **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil

- dass der Eigner - vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, Dienststelle Soziales und Gesellschaft - vom Stiftungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass sie die Jahresberichte auf der Website der Stiftung Jugenddorf Knutwil veröffentlicht,
- dass sie im Jahresbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (inkl. Institutsleitung) publiziert,
- dass sie im Jahresbericht je
  - die Gesamtsumme der Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Institutsleitung) ausweist,
  - die Entschädigung der Institutionsleitung ausweist,
  - die Gesamtsumme der Entschädigungen des Stiftungsrats ausweist,
  - die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin des Stiftungsrats ausweist.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 596 vom 18. Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

25. Mai 2021